



Regelungen zum Schutz des Bodens

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Die VwV des UM für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ ist hierbei zu beachten.
Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
Bei technisch verwertbaren Böden ist gemäß Heft 24 (Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg) vorzugehen.
Eine Deponierung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden, oberste 15-30 cm) abzuschleppen. Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sollten deshalb vom Baubetrieb freigehalten werden. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.
- 2.2 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 2.3 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.
- 2.4 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Bauvorhaben O&S (Bauherr RIMA)

IV. Bodenschutz

Erstellt von: Frau Walter,

Im Plangebiet stehen Ackerböden mit sehr hoher Bonität an (Bodenschätzung L 2 Lö 86/95) an. Bei Realisierung des Vorhabens sind Maßnahmen zu ergreifen, welche einen weitgehenden Schutz bzw. die Wiederverwendung des wertvollen Bodens sicherstellen. In diesem Zusammenhang ist ein nachvollziehbares Aushub- und Verwertungskonzept zu erstellen, aus dem die zu bewegenden Erdmassen – getrennt nach Ober- und Unterboden sowie den Hauptbodenarten – genau zu ersehen sind.

Der in großen Mengen anfallende humose Oberboden (i.d.R. oberste 30 cm) sollte unbedingt zu Bodenverbesserungsmaßnahmen auf dafür geeigneten landwirtschaftlichen Standorten (Ackerzahl < 60) verwendet werden. Hierfür ist eine separate naturschutz- und baurechtliche Genehmigung notwendig. Soweit der Unterboden nicht im Zuge der Baumaßnahme auf dem Grundstück umgelagert werden kann, ist dieser ebenfalls einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Eine Ablagerung auf einer Erddeponie oder der Einbau in einem Lärmschutzwall würde diesem Anspruch nicht gerecht werden.

Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Mutterboden, oberste 20-30 cm) abzuschleppen. Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Vernässung und Verdichtung zu schützen.

Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

Dem Gutachten zur Kampfmittelbelastung (R. Hinkelbein), welches uns die Kommune zur Verfügung gestellt hat, kann entnommen werden, dass im Baufeld 3 Bombentrichter vorhanden waren. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit Bodenmaterial unbekannter Herkunft und anderer Qualität aufgefüllt wurde, was evtl. einer hochwertigen Verwertung in der Landwirtschaft entgegen steht.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten z.B. durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.

Um Bodenverdichtungen vorzubeugen, sollten die Erdarbeiten ausschließlich bei trockener Witterung und tragfähigen Bodenverhältnissen stattfinden.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.